

Kemal Temizyürek

Das Stufenmodell der Bindungsfürsorge

In familiengerichtlichen Beweisbeschlüssen mit sorge- und/oder umgangsrechtlichen Fragestellungen wird regelmäßig auf das Kriterium der Bindungstoleranz hingewiesen, die es bei den zu begutachtenden Personen (Elternteile, Pflegeeltern u.a.) neben den weiteren Prüfkriterien Erziehungs- und Förderungskompetenz, den Bindungen des Kindes zu den Familienmitgliedern, dem Kindeswillen, dem Kontinuitätsprinzip und der elterlichen Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zu prüfen gilt.¹ Der vorliegende Beitrag unternimmt den Versuch, die Eigenschaft „Bindungstoleranz“ in ein Erklärungsmodell einzubinden und den neuen Begriff der „Bindungsfürsorge“ zu definieren.

INHALT

- Einführung
- Bindungstoleranz in der familiengerichtlichen Praxis
 - Beispielgruppe A
 - Beispielgruppe B
- Einschub: Der psychologische Bindungsbegriff und seine Implementation im Recht
- Definition von Bindungsfürsorge
- Ein Stufenmodell zum Verständnis von elterlicher Einstellung zu den Bindungen des Kindes
- Ausblick auf die rechtspsychologische Praxis
- Resümee

■ Einführung

Das Eigenschaftsmerkmal Bindungstoleranz wird in der juristischen Fachliteratur sowie in der Rechtsprechung dem Sorgerechtskriterium „Förderungsprinzip“ untergeordnet² und als „eines der zentralen Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung zum Kindeswohl“³ gewertet.

In der Rechtsprechung tauchte der Begriff Bindungstoleranz erstmals in einem Beschluss des 19. Familiensenats des OLG Celle von 1993 auf Grundlage eines psychologischen Sachverständigengutachtens von Uwe Tewes auf, das er 1992 für das Amtsgericht Nienburg erstellt hatte.⁴ Dem waren Fachpublika-

tionen und Gerichtsentscheidungen vorausgegangen, in denen der Bedeutungsinhalt zwar benannt wurde, jedoch ohne terminologische Präzisierung.⁵ Fthenakis, Niesel und Kunze (1982) betonten „daß für die Zuspreehung des Elternrechts der Elternteil am besten geeignet sei, der es am ehesten verkräften und in dem Bestreben kooperativ sein könne, den Kindern die Verbindung zu allen bedeutsamen Personen in ihrem Beziehungssystem zu erhalten.“⁶

Der Terminus Bindungstoleranz entspringt nicht dem psychologisch- oder pädagogisch-wissenschaftlichen Kontext. Das trifft auch auf einen anderen zentralen Begriff im Kindschaftsrecht zu, den der Erziehungsfähigkeit, welcher ebenso wenig in der pädagogisch-psychologischen Fachliteratur zu finden ist. Beides sind Begriffe, die sich im rechtspsychologischen Raum als hilfsdienliches Konstrukt und als sprachliches Verständigungsmittel herauskristallisiert haben. Gleichwohl liegen inzwischen Definitionen des Begriffs Bindungstoleranz von rechtspsychologischer Seite vor. Salzgebers (2011) Definition lautet: „Bindungstoleranz, gelegentlich synonym mit Umgangsloyalität gebraucht, verpflichtet Familienrichter und Sachverständige zu überprüfen, welcher Elternteil am ehesten die Einsicht besitzt, dass es für das Kindeswohl wesentlich ist, den Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil zuzulassen.“⁷

In dieser Lesart drängt sich dem Leser der Gestus der Duldsamkeit, des Aushaltens auf. Ein weitergehendes Verständnis findet sich in der Definition von Dettenborn (2008), der elterliche Bindungstoleranz beschreibt als die „Fähigkeit und Bereitschaft des betreuenden

Elternteils, Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen des Kindes – vor allem zum anderen Elternteil – zuzulassen und zu fördern.“⁸

Nach Dettenborns Verständnis enthält der Sachverhalt „Bindungstoleranz“ überdies einen handlungsappellativen Aspekt „... und zu fördern“, der sich aus dem Begriff jedoch nicht ableiten lässt.

■ Bindungstoleranz in der familiengerichtlichen Praxis

In familiengerichtlichen Auseinandersetzungen ist zu beobachten, dass Elternteile sich dahingehend äußern, keine Einwände gegen einen Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu haben, nicht selten allerdings lehnen sie Terminvorschläge des Umgang begehrenden Elternteils mit dem Hinweis ab, dass anderweitige Verpflichtungen dem entgegenstünden, ohne ernsthaft und eigenmotiviert Zeiträume zur Bindungspflege verbindlich einzuplanen und anzubieten. In anderen Fällen sind die Elternteile durchaus mit regelmäßigen Kontakten des Kindes zu dem anderen Elternteil einverstanden und bemühen sich, diese Termine zu ermöglichen und einzuhalten, gleichzeitig jedoch lehnen sie zusätzliche Termine aus verschiedenen Gründen ab. In wiederum anderen Fällen bemühen sich Eltern aktiv um häufige Kontakte zum außerhalb lebenden Elternteil.

Per definitionem nach Salzgeber wären die Elternteile in den genannten Fällen bindungstolerant, obwohl erhebliche Unterschiede erkennbar sind. Deren Verhalten wird als Ausdruck von

1 Dettenborn/Walter: *Familienrechtspsychologie*. 2002; Staudinger/Coester, BGB, 2009, § 1671 Rdnr. 177.

2 Staudinger/Coester, BGB, 2009, § 1671 Rdnr. 177 ff.

3 Staudinger/Coester, BGB, 2009, § 1671 Rdnr. 207.

4 OLG Celle, Beschl. v. 25.10.1993 – 19 UF 208/93, FamRZ 1994, 924; siehe zu dem Begriff Bindungstoleranz auch Baumgarten-Weymar/Tewes/Wolff: *Vom Recht am Kind – Leitfaden für familienrechtliche Auseinandersetzungen*, 1990, S. 16.

5 Z.B.: Cotroneo/Krasner: *Familie und Rechtsprechung – Die Überschneidung zweier Systeme in familienbezogenen Gerichtsgutachten*. Familiendynamik, 4/1979, S. 355–361.

6 Aus: Fthenakis/Niesel/Kunze. *Ehescheidung: Konsequenzen für Eltern und Kinder*, 1982, S. 53.

7 Salzgeber: *Familienpsychologische Gutachten*, 2011, S. 494.

8 Dettenborn: *Die Regelung elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung*. In Volbert/Steller (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 527. Eine ähnliche Formulierung findet sich in Staudinger/Coester (2009, Rdnr. 207) „Kontakte mit dem Kind spannungsfrei zu ermöglichen, möglichst sogar zu fördern.“

Bindungstoleranz verstanden, solange sie nicht aktiv⁹ oder passiv¹⁰ gegen einen Kontakt agieren. Das verdeutlicht die Heterogenität der Gruppe der bindungstoleranten Eltern. In diesen Fällen wird erfahrungsgemäß eine quantitative Differenzierung vorgenommen. Dazu zwei Beispielgruppen (A und B) aus der Rechtsprechung:

Beispielgruppe A

„Die Bindungstoleranz sei damit auf Seiten der Mutter mittlerweile in ausreichendem Maße vorhanden.“

OLG Braunschweig, Beschl. v. 30.10.2007 – 2 UF 116/07 – zit. nach BVerfG, Beschl. v. 27.06.2008 – 1 BvR 311/08 v. 27.06.2008¹¹

„So hat bereits das Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Kindesmutter im Vergleich zum Beschwerdeführer eine wesentlich stärker ausgeprägte Bindungstoleranz aufweise.“

AG Winsen/Luhe, Urt. v. 08.07.2003 – 4 F 40/98 – zit. nach BVerfG, Beschl. v. 21.04.2005 – 1 BvR 510/04¹²

„Das Gericht begründete die auf § 1696 Abs. 1 BGB gestützte Teilentziehung der elterlichen Sorge im Wesentlichen mit der eingeschränkten Bindungstoleranz ...“

AG Konstanz, Beschl. v. 23.06.2008 – 2 F 125/06 – zit. nach BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009 – BvR 467/09¹³

„Entscheidend eingeschränkt ist die Erziehungsfähigkeit der Mutter nach dem sicheren Eindruck des Senats schließlich durch ihre deutlich gering ausgeprägte Bindungstoleranz ... Auf ausdrückliches Befragen... hat er beide als eingeschränkt bindungstolerant eingeschätzt ... auf einer gedachten Skala von 0 bis -5 hat er die Mutter bei -1 und den Vater bei -2 verortet.“

OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2010 – 15 UF 77/10¹⁴

Beispielgruppe B

„Auch kann eine hohe Bindungstoleranz festgestellt werden. Die Kindesmutter hält es für selbstverständlich, dass die Kinder 'ihren Vater, ihre Oma und ihren Onkel lieben könnten' und hält es für wichtig, dass auch weiterhin Kontakt der Kinder zu dem Vater und seiner Familie unterhalten wird.“

OLG Hamm, Beschl. v. 08.09.2006 – 5 UF 37/06¹⁵

„Zudem spricht die Tatsache, dass die Mutter das umfangreiche Umgangsrecht des Vaters – 132 Tage im Jahr, also mehr als ein Drittel des Jahres – akzeptiert hat, eher für eine gute Bindungstoleranz.“

OLG Köln, Beschl. v. 01.09.2009 – 4 UF 114/09¹⁶

■ Einschub: Der psychologische Bindungsbegriff und seine Implementation im Recht

Bindungen zwischen Kindern und Bindungspersonen stellen eine unverzichtbare Voraussetzung für die gesunde Entwicklung eines Menschen dar. Neugeborene Kinder verfügen über ein stammesgeschichtlich verankertes Bindungsbedürfnis, um Sicherheit und Versorgung von einer Bindungsperson zu erhalten. In einem wechselseitigen Prozess entwickeln Kind und Bindungsperson ein imaginäres emotionales Band, das über Raum und Zeit Bestand hat.¹⁷ Hutchins (1991) definiert Bindung als „die wichtigste Grundlage für eine Entwicklung, in der verschiedene Ebenen des menschlichen Gehirns mit den Komplexitäten seiner zwischenmenschlichen Beziehungen, seines Verhaltens und seiner Bedeutungen in Einklang gebracht werden müssen. Erst dadurch wird das Kind zu einer Person, die wichtige Aspekte ihrer Kultur aktiv beherrscht und mit anderen Individuen zeitlebens kommuniziert, weil das kulturelle Wissen auf vielen Individuen unterschiedlich verteilt ist.“¹⁸

Diese individual- und sozialpsychologisch existentielle Relevanz von kindlichen Bindungen hat inzwischen ihren Niederschlag auf nationaler rechtlicher Ebene gefunden: „Der Hinweis auf die Bindungen des Kindes in § 1671 aF war durch das SorgeRG 1979 eingefügt worden. Hintergrund waren entwicklungspsychologische und kinderpsychiatrische Erkenntnisse über die psychischen Bedürfnisse des Kindes, insb. in nicht intakten Familien, und deren Verbreitung nicht nur in der Allgemeinheit, sondern gezielt auch im juristischen Bereich (vgl. insbes. die Publikationen von Goldstein/Freud/Solnit und Lempp; neuerdings Brisch 17. DFGT [2007] S 89 ff). Dem durch Zerschneiden der Elterngemeinschaft psychisch ohnehin belasteten Kind sollen seine gewachsenen Bindungen nicht weitergehend zerstört werden, als dies den Umständen nach unvermeidbar ist (BT-Drucks 8/2788, 33, 40, 61).“¹⁹

Daraus entwickelte sich das Bemühen um die Aufrechterhaltung bestehender Bindungen eines Kindes auch nach Trennung der Eltern.²⁰

Die so verstandenen Bindungen von Kindern können nicht nur zu Elternteilen entstehen, sondern zu Bezugspersonen, die in der bindungssensiblen Phase, also innerhalb der ersten zwei bis drei Lebensjahre, zur Verfügung stehen. Mithin können Kinder qualitativ unterschiedliche Bindungen zu mehreren, aber nicht vielen, Personen aufbauen.²¹ Das können Geschwister, Großeltern, aber auch Interaktionspartner sein, zu denen kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht.

Hierbei darf jedoch keine Gleichsetzung des alltagsgebräuchlichen Wortes Beziehungen mit Bindungen erfolgen. Aus psychologischer Sicht

stellen Bindungen ein exklusives sozial-emotionales Beziehungssystem zwischen einem Kind und seiner Bindungsperson dar.²² Der im familienrechtlichen Kontext verwendete Begriff der Bindungstoleranz ist vor diesem Hintergrund nicht gleichzusetzen mit dem psychologischen Bindungsbegriff und beinhaltet nach dem bisherigen Verständnis von Bindungstoleranz eine – aus psychologischer Sicht unsinnige – Beschränkung auf die Bindung zu einer Bindungsperson, nämlich dem nicht dauerhaft präsenten Elternteil, unter Ausblendung möglicher anderer Bindungspersonen.²³ In § 1626 Abs. 3 BGB wird darauf hingewiesen, dass das Kind ein Recht auf Umgang hat, „mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“ Daraus lässt sich kein Ausschluss bestimmter Personenkreise ableiten, sofern Bindungen des Kindes vorliegen.

9 Darunter wird jeglicher Versuch verstanden, Kontakte zum anderen Elternteil zu verhindern.

10 Beispielsweise, wenn ein Kind einem Elternteil seinen Wunsch nach Kontakt zum anderen mitteilt und dem Wunsch durch Passivität nicht entsprochen wird.

11 www.bverfg.de/entscheidungen/rk20080627_1bvr031108.html = FamRZ 2008, 1737.

12 www.bverfg.de/entscheidungen/rk20050421_1bvr051004.html.

13 www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090617_1bvr046709.html = FamRZ 2009, 1472.

14 FamRZ 2011, 121 [LS.] = juris.

15 www.nrwe.de, Rdnr. 89.

16 www.nrwe.de, Rdnr. 19 = FamRZ 2010, S. 138.

17 Ainsworth (1979). Aus Grossmann/Grossmann: *Bindungen. Das Gefüge psychischer Sicherheit*, 2008, S. 68.

18 Hutchins (1991). Zit. nach Grossmann/Grossmann: *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*, 2008, S. 48.

19 Staudinger/Coester (2009). Kommentar zum BGB, § 1671 Rdnr. 213.

20 Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG, 1998), in dem erstmals dem Kind das subjektive Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684 Abs. 1 BGB) sowie Großeltern und Geschwistern, sofern es dem Kindeswohl dient (§ 1685 BGB) sowie zu anderen Personen, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB), zugesprochen wurde.

21 Die Bindungsqualitäten werden in vier Bindungsmustern unterteilt: sicher, unsicher-vermeidend, unsicher-ambivalent oder desorganisiert. Siehe dazu: Ainsworth M. D. S., Blehar M. C., Waters E., & Wall S. (1978). *Patterns of attachment. A psychological study of the strange situation*. Hillsdale, NJ: Erlbaum. Zur desorganisierten Bindung sei verwiesen auf: Main/Solomon. *Discovery of an Insecure-Disorganized/Disoriented Attachment Pattern*. In: Yogman/Brazelton (Hrsg.). *Affective development in infancy*, 1986, S. 95–124.

22 Z.B. Bowlby. *Trennung*, 1976.

23 Bedauerlicherweise haben bindungspsychologische Beziehungen von Trennungskindern im Kindschaftsrecht noch keinen hinreichenden Schutzstatus erhalten.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (1998) erfolgte die Hervorhebung des Rechts auf Umgang als ein Recht des Kindes. Diese Betonung soll umgangsunwillige Eltern zur Erfüllung ihrer elterlichen Verpflichtung anhalten.²⁴ Bezugspersonen außerhalb der Kernfamilie ist nach § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB der Umgang nur dann zu ermöglichen, wenn die Aufrechterhaltung des Kontakts für die Kindesentwicklung förderlich erscheint, wobei § 1685 BGB nur das Eigeninteresse von Großeltern, Geschwistern, Stief- und Pflegeeltern zu einem subjektiven Recht steigert.²⁵ Dabei ist für den Umgang von Großeltern und Geschwistern gem. § 1685 Abs. 1 BGB die Kindeswohldienlichkeit ausreichend, bei allen anderen Personen, zusätzlich das Vorliegen einer „sozial-familiären Beziehung“ i.S.d. § 1685 Abs. 2 BGB notwendig.²⁶

Aus der praktischen Tätigkeit des Autors ist kein Fall bekannt, in dem beispielsweise Verwandte (Geschwister, Tanten usw.) oder andere Personen (Krippen-Erzieherinnen, Tagesmütter usw.), zu denen ein Kind erkennbar Bindungen aufgebaut hatte, in familiengerichtliche Verfahren einbezogen worden sind, mit Ausnahme von Großeltern und Pflegeeltern.

Der Begriff der Bindungstoleranz sollte auf „Bindungen“ im o.g. psychologischen Sinne beschränkt werden. Bevor die Eigenschaft „Bindungstoleranz“ in ein Erklärungsmodell eingebunden wird, soll ein neuer Terminus eingeführt werden, der eine trennscharfe Unterteilung von Elterngruppen, wie sie in den Fällen A und B exemplarisch genannt wurden, ermöglicht. Es geht um die Gruppe derjenigen Eltern, die sich von der Gruppe der Bindungstoleranten unterscheidet: Die Bindungsfürsorglichen.

■ Definition von Bindungsfürsorge

Der Begriffsentwurf „Bindungsfürsorge“ orientiert sich an dem juristischen, hier kindschaftsrechtlichen, Bezugsrahmen und ist dem Kontext der familiengerichtlichen Sachverständigentätigkeit des Autors entsprungen. Darüber hinaus eignet er sich zur Benennung eines distinkten beobachtbaren Elternverhaltens in jedem familialen System, in dem Kinder aufwachsen. So können nunmehr aktive intentionale Beziehungsanbahnungen durch Eltern zwischen dem Kind und intra- wie auch extrakernfamilialen Mitgliedern explizit betitelt werden. Zudem unterstützt die Bindungsfürsorge die Erhaltung und Stabilisierung des sozialen Systems Familie. Bindungsfürsorgliches Verhalten stellt somit einen Akt der Umweltgestaltung des Kindes dar.²⁷ Konkret äußert sich das in jeder zusammenlebenden intakten Familie, in der sich Eltern von Geburt ihres Kindes an dadurch auszeichnen, dass sie das weitere familiäre Umfeld (dazu zählen auch Freunde und

Bekannte) willentlich und damit *aktiv* den Wahrnehmungsbereich des Kindes einbringen. Durch häufige Begegnungen zwischen dem Kind und diesen Personen aus dem Nah- und Weitraum entstehen mehr oder weniger stark ausgeprägte soziale Beziehungen bzw. psychologische Bindungen. An erster Stelle sind Kontakte zu Großeltern und anderen nahen Verwandten zu nennen, zu denen Bindungen entstehen, weil die Eltern das wollen und kontinuierlich aufrechterhalten. Ein besonderer Fall stellt beispielsweise das christliche Patenamts dar, das in der Praxis auch durch Nichtverwandte übernommen wird. Auch hier versuchen die Eltern, diesen Kontakt zwischen Patenkind und Paten aufzubauen, zu pflegen und zu intensivieren, weil es ihnen wichtig ist. Dies sind – ebenso wie obige Beispiele „B“ – Fälle bindungsfürsorglichen Verhaltens. Die Eltern wertschätzen eine Person als bedeutsamen Menschen für ihr Kind, weil sie es so wollen. Die handlungsleitenden Motive können sehr unterschiedlich sein und sind für das Grundverständnis der Bindungsfürsorge zunächst von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist der konkrete Wille zur Beziehungsanbahnung zwischen ihrem Kind und anderen Menschen. Im weiteren Verlauf stellen die Eltern die Aufrechterhaltung und Intensivierung sicher. Sie gewährleisten, dass der Kontakt nicht abbricht und halten diese Person immer wieder präsent – auch im Alltagsleben – durch Fotografien, Telefonkontakte usw. Nach diesem Verständnis sind alle Eltern mit Beginn ihrer Elternschaft im Regelfall bindungsfürsorglich. Man käme nicht auf den Gedanken, diese Eltern als bindungstolerant zu bezeichnen – auch die Einstufung als sehr oder hoch bindungstolerant wäre nicht treffend (s.o.). Gleichwohl sind solche Elternteile immer wieder im familiengerichtlichen Kontext anzutreffen: Mütter und Väter, die sich aktiv um Kontakte zwischen Kind und anderen wichtigen Bindungs- bzw. Bezugspersonen bemühen. Das trifft ebenso auf leibliche/soziale Eltern wie auch auf Pflegeeltern zu. Dieser Personenkreis ist m.E. mit dem Terminus bindungstolerant unzutreffend charakterisiert. Sie sollten daher zu einer qualitativ distinkten Gruppe gezählt werden: Zu der Gruppe der Bindungsfürsorglichen. *Die Bindungsfürsorge beschreibt eine wertschätzende Haltung von Eltern gegenüber den gewachsenen Bindungen ihrer Kinder zu anderen Bindungspersonen und proaktive elterliche Verhaltensweisen, diese Bindungen zu erhalten und zu fördern.*

■ Ein Stufenmodell zum Verständnis von elterlicher Einstellung zu den Bindungen des Kindes

Das hier vorgestellte Stufenmodell soll die Einordnung von Trennungseltern hinsichtlich deren

Einschätzung bestehender Bindungen ihrer Kinder zu Bindungspersonen erleichtern. Danach sind drei Gruppen von Eltern identifizierbar:

- bindungsfürsorgliche Eltern
- bindungstolerante Eltern
- bindungsblockierende Eltern

Maßgebliche Zuordnungsmerkmale hierbei sind die subjektiven Einstellungen der Eltern sowie deren Verhalten.

Vor diesem Hintergrund sind Eltern, die eine Bindungsperson ablehnen und die Kindesbindung negieren, der Gruppe der Bindungsblockierer zuzuordnen. Selbst wenn diese Eltern das Vorliegen einer Bindung des Kindes erkennen, so lehnen sie aufgrund ihrer eigenen Bewertung der Bindungsperson den Kontakt ab. An dieser Stelle ist es wichtig zu erkennen, dass es auf die subjektive Einschätzung des jeweiligen Elternteils ankommt – selbst wenn dessen Urteil objektiv unzutreffend sein mag. Auf der Verhaltens-ebene stellen Kindesentführungen und Kindesstötungen Extremformen bindungsblockierenden Verhaltens dar.

Die Gruppe der bindungstoleranten Eltern in diesem Sinne ist charakterisiert durch ihr duldsames Verhalten. Selbst in den Fällen, in denen Eltern die Bedeutsamkeit der Bindungsperson für ihr Kind erkennen – manche Eltern in dieser Gruppe negieren eine solche –, bemühen sie sich nicht aktiv um Kontakte bzw. die Kontaktaufrechterhaltung nach der Devise: Nicht mehr als nötig. Bindungstolerante Eltern lassen häufig ihre Kinder selbst über die Kontaktaufrechterhaltung entscheiden, ohne bei drohendem Abbruch korrektiv zu intervenieren und überlassen oft die Organisation und Kontaktaufnahme dem anderen Elternteil. Das kann beim Kind zu erheblichen Belastungen führen, umso mehr, wenn es sich im Spannungsfeld interparentaler Konflikte bewegen muss.

Die Eigenschaften der Gruppe der bindungsfürsorglichen Eltern wurden oben bereits beschrieben.

24 Rauscher: *Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz*, FamRZ 1998, S. 332.

25 Palandt-Diederichsen, BGB, 72. Auflage 2013, § 1626 BGB Rdnr. 24.

26 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.12.2010 – 9 UF 73/10 – FamRZ 2011, 1154 zum Antrag einer Haushaltshilfe, Kindermädchens und Freundin der Großmutter.

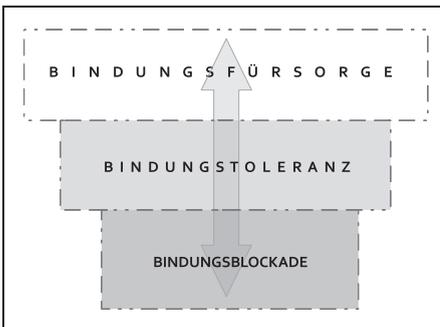
27 Siehe dazu das Mehrebenen-Modell zur menschlichen Entwicklung von Bronfenbrenner: *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Natürliche und geplante Experimente*, 1989. Nach Bronfenbrenner bildet das sogenannte Mikrosystem die unmittelbare Umwelt, in dem das Individuum lebt. So umfasst das Mikrosystem Familie die Familienmitglieder und ihre Beziehungen zueinander. Innerhalb dieses Mikrosystems interagieren die Mitglieder miteinander in Subsystemen (Vater-Mutter, Mutter-Kind, Vater-Kind).

Das Stufenmodell erlaubt nicht nur Kategorisierungen. Es beinhaltet aufgrund seiner Durchlässigkeit auch dynamische Prozesse. So kann ein bindungsfürsorglicher Elternteil infolge einer Einstellungsveränderung in die Gruppe der bindungstoleranten oder auch bindungsblockierenden Eltern wechseln. Andersherum ist ebenso grds. eine Progression von Bindungsblockierern zu bindungstoleranten oder bindungsfürsorglichen Eltern möglich.

minanten Begriff der Bindungstoleranz fehlte es bislang an einer konzeptuellen Einbindung, die über die bisherige dichotome Einteilung in bindungstolerante vs. nicht bindungstolerante Eltern hinausgeht. Mit der Einführung der Begriffe und Kategorien Bindungsfürsorge und Bindungsblockade wird diese Lücke geschlossen und gleichzeitig ein theoretischer Rahmen geschaffen.

28 Bergmann/Jopt/Rexilius (Hrsg.): *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung*, 2002; Behrend: *Das Gutachten als Lösungshilfe bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach Trennung*. In: Menne/Weber (Hrsg.): *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)*, 2011, S.191–211.

Abb. 1:



Naturgemäß wirken sich Haltung und Verhaltensweisen der Eltern auf das gemeinsame Kind und dessen Willensbildungsprozess aus.

■ Ausblick auf die rechtspsychologische Praxis

Familiengerichtliche Beweisbeschlüsse in Verfahren betreffend die elterliche Sorge bzw. den Umgang sollten zukünftig nicht nach der Genugvariante (Bindungstoleranz), sondern nach der Bestvariante (Bindungsfürsorge) fragen. Die Bindungsfürsorge stellt somit ein wichtiges Prüfkriterium in familienrechtlichen Fragestellungen dar. Vergleichbares gilt beispielsweise für den Sorgepflicht(rechts-)bereich der Gesundheitsfürsorge: Wer würde ernsthaft eine elterliche „Gesundheitstoleranz“ als Entscheidungskriterium bei der Zuteilung des Sorgerechts als hinreichend und Kindeswohl dienlich bezeichnen?

Für die Fälle, in denen es nicht gelingt, mit den Eltern eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes um das gemeinsame Kind zu erzielen, kann die Bindungsfürsorge in der systemisch-lösungsorientierten Begutachtung²⁸ – bislang orientiert sich die Empfehlung an der Bindungstoleranz – als Kardinalmerkmal dienen.

■ Resümee

Der Gewinn durch die Einführung einer Typologie von elterlichen Bindungsbewertungen besteht in der Präzisierung eines (trennungs-)familialen Phänomens und damit der Verbesserung sowohl der Erkenntnis- als auch der Verständigungsmöglichkeiten. Dem im Kindschaftsrechtlichen Kontext bisher do-